



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

3/SN-91/ME

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

2428

31. AUG. 1984

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

GESETZENTWU
30 GE/19.84

Datum: 6. SEP. 1984

Verteilt 1984-09-07 fe

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Mayer

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-370/60-1984

• (0662) 41561 Durchwahl

2428

Datum

31.8.1984

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstrechte der land- u.
forstwirtschaftlichen Landeslehrer (Land- und forstwirtschaft-
liches Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 01200/51-Pr. A2/84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die Notwendigkeit der Erstellung einer Gesamt-kodifikation des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtes anerkannt und das gegenständliche Vorhaben begrüßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

1. Im Hinblick auf die Definition des § 1 sollte die Überschrift des 3. Abschnittes lauten: "Verwendung des Lehrers".
2. Zu § 26 Abs. 7:
In Analogie zu § 26 Abs. 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes 1984 sollte auch hier die in der betreffenden Schulart zurückgelegte Verwendungszeit als Auswahlkriterium herangezogen werden.
3. Zu § 37 Abs. 3:
Für Lehrer an saisonmäßig bzw. lehrgangsmäßig geführten Schulen

- 2 -

sollte sich die hier normierte Meldepflicht auch auf die unterrichtsfreie Zeit erstrecken.

4. Im § 43 sollten die Abs. 2 und 3 richtigerweise lauten:

"(2) Der Lehrer ist nach Möglichkeit im vollen Ausmaß seiner Lehrverpflichtung zur Unterrichtserteilung bzw. zu Tätigkeiten gemäß § 31 Abs. 2 heranzuziehen.

(3) Innerhalb des Ausmaßes einer Lehrverpflichtung hat der Lehrer erforderlichenfalls auch Unterricht in Unterrichtsgegenständen zu erteilen, für die er nicht lehrbefähigt ist, ferner Vertretungsstunden zu übernehmen und Freizeitgegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht zu halten."

5. Zu § 45:

Überschrift und Inhalt dieser Bestimmung sollten dem § 45 des LDG 1984 angepaßt werden.

Im Abs. 2 sollte unter entsprechender Umformulierung des übrigen Textes der Ausdruck "23 Wochenstunden" durch den Ausdruck "0,869 Werteinheiten" ersetzt werden.

6. Zu § 52 Abs. 1 Z. 4:

Hier sollte nach den Worten "sofern diese Aufgaben" die Worte "erforderlich bzw." eingefügt werden.

Die lit. b sollte - um eine eindeutige Mindestgrenze vorzusehen - lauten:

"b) 0,377 Werteinheiten, wenn der Lehrer in diesem Unterricht im Durchschnitt mit mindestens 4 Werteinheiten pro Woche bis zu einer halben Lehrverpflichtung verwendet wird,"

7. Zu § 118:

Die Regelung für teilbeschäftigte Lehrer sollte aus dem LDG 1984 (§ 115) wortgleich übernommen werden.

8. Zu § 123:

Der 1. September 1984 als Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes muß entschieden abgelehnt werden. Dem genannten Termin stehen im Hinblick auf die schulorganisatorischen und -admini-

- 3 -

strativen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere jedoch auch hinsichtlich der budgetären Vorsorge, unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Sollte überhaupt ein Inkrafttreten vor dem 1. September 1985 für notwendig erachtet werden, so böte sich hiefür der Beginn des zweiten Semesters im Schuljahr 1984/85 an. Bis zu diesem Termin könnten die erforderlichen personellen und finanziellen Vorkehrungen getroffen werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Mayer
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

